

Stichwort «Verjährung»

Inhalt

1	Verjährung und Verwirkung	1
1.1	Was heisst «Verjährung»?	1
1.2	Was heisst «Verwirkung»?	2
2	Die Revision vom 1. Januar 2020	2
3	Die Verjährungseinrede	2
3.1	Was ist die Verjährungseinrede?	2
3.2	Neu: Verzicht auf die Verjährungseinrede möglich	3
3.3	Kein Rechtsmissbrauch	3
4	Wann beginnt die Verjährung?	3
5	Hinderung und Stillstand der Verjährung	3
6	Wie lange dauert die Verjährung?	4
6.1	Grundsatz: 10 Jahre	4
6.2	Abweichende Verjährungsfristen	4
7	Unterbrechung der Verjährung	5
7.1	Allgemeines	5
7.2	Insbesondere die anerkennende Handlung des Schuldners	5
8	Verjährung im öffentlichen Recht	6
9	Nützliche Links	6

1 Verjährung und Verwirkung

1.1 Was heisst «Verjährung»?

Ist eine Forderung im Privatrecht verjährt, so ist sie nicht untergegangen, sondern der Schuldner kann die Durchsetzung der Forderung verhindern, indem er die Einrede der Verjährung erhebt. Wenn er die Einrede nicht erhebt, kann sie trotz Verjährung durchgesetzt werden. Das Gericht darf die Verjährung nicht von Amtes wegen berücksichtigen, sondern nur, wenn der Schuldner ausdrücklich die Einrede erhebt.

Begleicht der Schuldner eine verjäherte Forderung, so ist die Gegenseite nicht etwa ungerechtfertigt bereichert. Der Schuldner kann den Betrag nicht zurückverlangen.

Die gesetzliche Verjährungsfrist kann nicht abgeändert werden.

1.2 Was heisst «Verwirkung»?

Zeitablauf kann dazu führen, dass eine Rechtsposition verwirkt wird. Das heisst: Sie geht unter.

Einfaches Beispiel: Ist die Rechtsvorschlagsfrist von 10 Tagen abgelaufen, so ist das Recht, Rechtsvorschlag zu erheben, verwirkt. Das Recht ist untergegangen. Der Fristablauf muss von Amtes wegen berücksichtigt werden.

Wenn die berechnigte Person eine Verwirkungsfrist unverschuldet aus zwingenden Gründen nicht hat einhalten können, kann sie die Frist wiederherstellen lassen.

Im SchKG kann die berechnigte Person die Aufsichtsbehörde oder die in der Sache zuständige richterliche Behörde um Wiederherstellung der Frist ersuchen (Art. 33 Abs. 4 SchKG). Sie muss, vom Wegfall des Hindernisses an, in der gleichen Frist wie der versäumten ein begründetes Gesuch einreichen und die versäumte Rechts-handlung bei der zuständigen Behörde nachholen.

Man kann sich nicht auf die Terminologie des Gesetzes verlassen. Es kann sein, dass das Gesetz von Verjährung spricht, wo Verwirkung gemeint ist. Es kommt auch vor, dass umstritten ist, ob eine Frist als Verjährungs- oder als Verwirkungsfrist gelten soll (zum Beispiel die 30-jährige Frist für Erbschaftsklagen gegen einen bösgläubigen Besitzer).

2 Die Revision vom 1. Januar 2020

Am 1. Januar 2020 ist eine Revision des Verjährungsrechts in Kraft getreten. Damit reagierte der Gesetzgeber auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Dieses hatte die Beschwerde von Asbestopfern (bzw. von ihren Nachkommen) gutgeheissen, deren Krankheit erst nach Ablauf der damaligen absoluten Verjährungsfrist von 10 Jahren ausgebrochen war und deren Klage von den Schweizer Gerichten wegen Verjährung abgewiesen worden war.

Bei der Revision wurden einige weitere Änderungen eingebaut. Zum Beispiel wurde die relative Verjährungsfrist von einem Jahr nach unerlaubten Handlungen oder bei ungerechtfertigter Bereicherung, welche in der Praxis zu Problemen geführt hatte, auf drei Jahre verlängert.

3 Die Verjährungseinrede

3.1 Was ist die Verjährungseinrede?

Der Schuldner, der sich auf die Verjährung der Forderung berufen will, muss vor Gericht die Einrede ausdrücklich erheben. Die Verjährung bringt die Forderung nicht zum Untergang, sie besteht an sich weiter; sie ist einfach vor Gericht nicht durchsetzbar. Das Rechtsöffnungsbegehren oder die Klage des Gläubigers wird abgewiesen, wenn die Einrede der Verjährung erhoben wird.

3.2 Neu: Verzicht auf die Verjährungseinrede möglich

Das alte Recht hielt nur fest, dass der Schuldner nicht im Voraus auf die Verjährungseinrede verzichten kann. Seit dem 1. Januar 2020 kann der Schuldner nach Beginn der Verjährung schriftlich für maximal 10 Jahre auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichten. In Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann nur der Verwender der AGB gültig auf die Verjährungseinrede verzichten. Im Kleingedruckten kann den KonsumentInnen der Verzicht auf die Verjährungseinrede also nicht aufgebürdet werden.

3.3 Kein Rechtsmissbrauch

Wenn der Schuldner den Gläubiger davon abgehalten hat, die Verjährung zu unterbrechen, und er dann die Verjährungseinrede erhebt, ist sie unter Umständen rechtsmissbräuchlich (wenn die Interventionen des Schuldners nicht schon selber als Unterbrechung der Verjährung anzusehen sind).

4 Wann beginnt die Verjährung?

Die Verjährung beginnt normalerweise mit der Fälligkeit der Forderung. Wo eine Kündigung nötig ist, beginnt sie mit dem ersten möglichen Kündigungstermin.

Bei periodischen Leistungen beginnt die Verjährung für das Forderungsrecht im Ganzen mit der Fälligkeit der ersten Teilzahlung. Ist die Gesamtforderung verjährt, sind es auch die Teilzahlungen.

Zum Beispiel: Alimente an die Ex-Frau werden nicht bezahlt. Wenn die erste Teilzahlung am 1. Januar 2005 fällig geworden ist, tritt die Verjährung der Forderung für das monatliche Aliment am 1. Januar 2010 ein. Die Gesamtforderung verjährt am 1. Januar 2015 ein. Damit ist auch die Teilforderung verjährt, welche am 1. Dezember 2014 fällig geworden wäre.

Wo eine «absolute» und eine «relative» Verjährungsfrist vorgesehen ist, beginnt die absolute Frist (von 10 oder 20 Jahren) mit dem schädigenden Ereignis, die relative (von 3 Jahren) ab Kenntnis des Schadens und der ersatzpflichtigen Person.

5 Hinderung und Stillstand der Verjährung

Die Verjährung steht still (oder beginnt nicht zu laufen),

- solange die Ehe dauert, für Forderungen der Eheleute gegeneinander,
- während der elterlichen Sorge für Forderungen des Kindes,
- solange eine Forderung aus objektiven Gründen nicht *weltweit* vor einem Gericht geltend gemacht werden kann (seit dem 1. Januar 2020; vorher genügte für den Stillstand, dass die Forderung nicht vor einem Schweizer Gericht geltend gemacht werden konnte)
- während laufenden Vergleichsverhandlungen, während einer Mediation oder während eines anderen Verfahrens zur aussergerichtlichen Streitbeilegung still, wenn die Parteien schriftlich den Stillstand der Verjährung vereinbaren (Art. 134 Abs. 2 Ziff. 8 OR).

6 Wie lange dauert die Verjährung?

6.1 Grundsatz: 10 Jahre

Grundsätzlich verjährt eine Forderung nach 10 Jahren.

Wird die Forderung durch ein Urteil festgestellt oder wird eine Schuldanerkennung dafür ausgestellt, beträgt die Verjährung immer 10 Jahre.

6.2 Abweichende Verjährungsfristen

Es gibt viele abweichende Verjährungsfristen. Die wichtigsten:

- **20 Jahre:**
 - Verlustscheine
 - Forderung auf Schadenersatz oder Genugtuung wegen Körperverletzung oder Tötung ab Kenntnisnahme des Schadens (absolute Verjährung nach dem Ende des schädigenden Ereignisses; relative Verjährungsfrist: 3 Jahre)¹
- **5 Jahre (Art. 128 OR)**
 - Periodische Leistungen
 - Mietzinsen
 - Darlehenszinsen²
 - «Annuitäten» (wenn das Darlehen in gleichmässigen Zahlungen verzinst und amortisiert wird, wie beim Barkredit üblich)
 - Alimente - Abonnemente,
 - Internet, TV, Telefon
 - Abzahlungskaufraten
 - Forderungen gegen KonsumentInnen aus dem Verkauf von Lebensmitteln (inkl. Zigaretten)
 - Forderungen von Handwerkern: Gipsermeister, Malermeister, Verputzarbeiten, Herstellung von Fenstern und Türen, elektrische Installationen
nicht aber: Forderungen von Architekten, Bauunternehmern, Einbau von Liftanlagen,
 - Kleinverkauf von Waren
 - Forderungen von Ärzten, Hebammen, Zahnärzten usw.
 - Forderungen von Anwälten, Notaren usw.
 - Forderungen von ArbeitnehmerInnen aus dem Arbeitsverhältnis
- **3 Jahre**
 - Forderung auf Schadenersatz oder Genugtuung wegen Körperverletzung oder Tötung ab Kenntnisnahme des Schadens und von der Person des Ersatzpflichtigen (gekoppelt mit einer absoluten Verjährungsfrist von 20 Jahren ab schädigendem Ereignis)³

¹ In Kraft seit dem 1. Januar 2020.

² Nicht aber Verzugszinsen (umstritten).

³ In Kraft seit dem 1. Januar 2020.

- Forderung gestützt auf einen Vertrag wegen Personenschadens ab Kenntnisnahme des Schadens (gekoppelt mit einer absoluten Verjährungsfrist von 20 Jahren ab schädigendem Ereignis)³
- Unerlaubte Handlungen; 3 Jahre ab Kenntnis des Schadens und der ersatzpflichtigen Person (absolute Verjährung 10 Jahre ab dem Ende der schädigenden Handlung); wenn die unerlaubte Handlung strafbar ist, gilt die längere Verfolgungsverjährungsfrist des Strafrechts
- Forderung aus ungerechtfertigter Bereicherung³ (absolute Verjährung 10 Jahre)
- Forderung aus Produkthaftpflicht (gekoppelt mit einer Verwirkungsfrist von 10 Jahren)
- Forderungen für Nuklearschäden

- **2 Jahre**
 - Forderungen aus Versicherungsvertrag

- **1 Jahr**
 - Schadenersatzklage wegen unerlaubter Handlung

- **6 Monate**
 - Der Anspruch des Darlehensnehmers auf Aushändigung des Darlehens (und des Darlehensgebers auf Annahme)

7 Unterbrechung der Verjährung

7.1 Allgemeines

Die Verjährung kann durch folgende Handlungen unterbrochen werden:

- Betreibung (genauer: Einreichung des Betreibungsbegehrens)
- Konkurseingabe
- Schlichtungsgesuch und Klage
- anerkennende Handlung des Schuldners

Die blossе Mahnung unterbricht die Verjährung nicht, auch nicht die eingeschriebene Mahnung.

Die Unterbrechung bewirkt, dass die Verjährungsfrist wieder neu zu laufen beginnt. Sie ist gleich lang wie die unterbrochene Frist. Das Urteil⁴ und die schriftliche Schuldanerkennung lösen immer eine 10-jährige Frist aus, selbst wenn die unterbrochene Frist kürzer war.

7.2 Insbesondere die anerkennende Handlung des Schuldners

Es ist nicht nötig, dass der Schuldner eine schriftliche Schuldanerkennung unterzeichnet (welche im Rechtsöffnungsverfahren als Rechtsöffnungstitel dienen könnte). Es genügt «jedes Verhalten des Schuldners, das vom Gläubiger nach Treu und Glauben im Verkehr als Bestätigung seiner rechtlichen Verpflichtung aufgefasst werden darf» (BGE 134 III 591). Der Abschluss einer Stundungsvereinbarung

⁴ Der Rechtsöffnungsentscheid löst keine neue Verjährungsfrist aus.

unterbricht die Verjährung, sogar das vorbehaltlose Stundungsgesuch des Schuldners kann ausreichend sein. Teilzahlungen und Zinszahlungen sind anerkennende Handlungen.

Aus unserer Praxis: Die Klientin hat während über zehn Jahren jedes Mal, wenn die Gläubigerin sie aufgefordert hatte, zu zahlen, kommentarlos ein Haushaltsbudget zurückgesandt, aus dem hervorging, dass sie keinen Spielraum hatte. Im Rechtsöffnungsverfahren hat das Gericht diese Reaktionen als anerkennende Handlungen gewertet, weil sie die Forderung jeweils nicht bestritten, sondern nur geltend gemacht habe, sie könne nicht zahlen.

8 Verjährung im öffentlichen Recht

Im öffentlichen Recht wird die Verjährung von Amtes wegen berücksichtigt. Für öffentlich-rechtliche Forderungen gilt das, was im Spezialgesetz steht. Es kann ein eigenes «Verjährungsregime» formuliert werden, welches anders funktioniert als die Verjährung nach dem Obligationenrecht.

Sozialhilfegesetz des Kantons Bern, Art. 45 Verjährung

¹ Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem der Sozialdienst Kenntnis erhalten hat, dass ein rückerstattungsrelevanter Sachverhalt vorliegt, für jede einzelne Leistung aber spätestens zehn Jahre nach deren Ausrichtung.

² Wird die Rückerstattung vereinbart oder verfügt, so gilt ab diesem Zeitpunkt anstelle der Fristen nach Absatz 1 neu eine fünfjährige Verjährungsfrist.

³ Die einjährige Verjährungsfrist nach Absatz 1 und die fünfjährige Verjährungsfrist nach Absatz 2 werden durch jede Einforderungshandlung und durch Teilzahlungen der rückerstattungspflichtigen Person unterbrochen. Sie ruhen, solange die rückerstattungspflichtige Person in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

⁴ Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Rückerstattungsanspruch.

⁵ Der Rückerstattungsanspruch, der durch ein Grundpfand sichergestellt ist,

Enthält das öffentliche Recht keine Vorschriften zur Verjährung, so werden die Vorschriften des Obligationenrechts herangezogen und analog angewendet. Die OR-Normen werden aber nicht buchstabengetreu angewendet, sondern nur im übertragenen Sinn. «Im Verwaltungsrecht kann schon die blosser Mitteilung einer Forderung oder die Zustellung einer formellen Mahnung und erst recht jede behördliche Einforderungshandlung, d.h. jede amtliche Handlung in einem Verwaltungs- oder Verwaltungsstreitverfahren, die Verjährung unterbrechen» (BGE 2A_2002/2A.319 vom 6. Dezember 2002).

9 Nützliche Links

- <https://www.verjaehrung.ch/>
- Florian Mohs / Andreas Lienhard: [«Neues Verjährungsrecht tritt per 1. Januar 2020 in Kraft»](#)

- Meyerlustenberger Lachenal: [«Übersicht zur Revision des Verjährungsrechts»](#)
- LawMedia-Redaktionsteam: [«Revision des Verjährungsrechts – Was sich geändert hat»](#)

© 2020 Berner Schuldenberatung